

Schrifttum

juris PraxisKommentar SGB VII

hrsg. von Prof. Dr. Stephan Brandenburg, 1. Aufl. 2009, juris GmbH, Saarbrücken

Das Zuwarten hat sich gelohnt: Der Band VII – Gesetzliche Unfallversicherung – der von *Schlegel* und *Voelzke* herausgegebenen Kommentarreihe zum SGB ist zum richtigen Zeitpunkt in der gedruckten Fassung erschienen und auf höchstaktuellem Stand: Er berücksichtigt nicht nur die wichtigen Änderungen des SGB VII durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes (UVMG) vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130), sondern auch schon die neue Berufskrankheiten-Verordnung vom 11. Juni 2009 (BGBl. I S. 1273): Mehr Aktualität kann von einem gebundenen Werk nicht verlangt werden.

Dies erfordert auf der anderen Seite den relativ großen Kreis von über 30 Autoren, die im Wesentlichen der Sozialgerichtsbarkeit oder den Unfallversicherungsträgern entstammen. Der Bandherausgeber *Prof. Brandenburg* garantiert aufgrund seines wissenschaftlichen Renommées und seiner praktischen Erfahrungen sowohl die theoretische Durchdringung wie auch die praktische Verwertbarkeit des Werks. Sehr hilfreich sind der Aufbau der jeweiligen Kommentierung nach dem Schema „Basisinformationen – Auslegung der Norm – Praxishinweise“ und die Übersichtlichkeit der Texte, die eine schnelle Orientierung ermöglicht.

Hervorzuheben ist, dass der Kommentar sich um eine durchgehende Erläuterung des gesamten SGB VII bemüht und die Bearbeitung der Organisationsregelungen der §§ 114 ff. mit fast der Hälfte des Seitenumfanges dem jurisPK-SGB VII eine Sonderstellung bei den gebundenen Werken verleiht. Auf der anderen Seite führt dies natürlich zu Abstrichen bei den Kommentierungen anderer Vorschriften, so dass ausgehend von der im Vorwort formulierten Zielsetzung – der Kommentar „wendet sich vor allem an den Rechtsanwender und will diesem bei der Lösung praktischer Fälle helfen“ – und der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle und Probleme in der Praxis im Leistungsrecht bei einer Neuauflage oder weiteren Ausgestaltung auch der Online-Fassung die Schwerpunktsetzung noch einmal überprüft werden sollte (z.B. circa 60 Seiten für den § 2 Kraft Gesetzes versicherter Personenkreis und fast ebenso viele in §§ 143a ff. über den landwirtschaftlichen Spitzenverband).

Der grundsätzlich sehr positive Eindruck von dem neuen jurisPK-SGB VII als dem größten und umfassendsten Hand-Kommentar zum SGB VII wird durch die bei einem solchen Werk unvermeidlichen, kleineren Ungenauigkeiten, Ungereimtheiten oder gar Fehler nicht nachhaltig getrübt (vgl. z.B.: Der Begriff „Haffe“ findet sich im Stichwortverzeichnis, „Heilungsbewährung“ aber nicht, wird jedoch in § 56 RdNr. 56 zutreffend behandelt. Entgegen der von *Scholz* in § 56 RdNr. 24 vertretenen Auffassung muss die betreffende Person aufgrund der langen Latenzzeiten bei BKen im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles – zudem auch die Erkrankung gehört – nicht mehr der versicherten, gesundheitsschädigenden Beschäftigung nachgehen, sondern kann schon jahrelang Rentner sein).

Der Anspruch eines stets aktuellen Online-Kommentars provoziert natürlich – beim Abfassen dieser Zeilen Ende November 2009 – den Blick in die Online-Ausgabe, der über den mitgelieferten Freischaltcode jederzeit möglich ist: Und dieser bestätigt eine alte Vermutung des Unterzeichners: Die ständige Aktualisie-

rung ist praktisch nicht leistbar (vgl. z.B. die fehlende Einarbeitung des Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2009, BGBl. I S. 1939: Änderung des § 2 Abs. 3 – Freiwilligendienst „weltwärts“).

Dies tut jedoch dem gebundenen jurisPK-SGB VII keinen Abbruch, sondern bestätigt vielmehr seine Berechtigung als höchstaktuelle und vollständige Darstellung des gesamten Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung, die auch aufgrund der relativ großen Kontinuität in diesem Rechtsgebiet für längere Zeit bleiben wird.

Dr. Peter Becker,
RiBSG